

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Rettungswagen und
Krankentransportwagen der Stadt Heiligenhaus
vom 08.11.1994

geändert durch die

1. Änderungssatzung vom 12.06.1995
2. Änderungssatzung vom 02.07.1996
3. Änderungssatzung vom 19.12.1996
4. Änderungssatzung vom 17.12.1997
5. Änderungssatzung vom 24.06.1999
6. Änderungssatzung vom 04.05.2000
7. Änderungssatzung vom 05.04.2001
8. Änderungssatzung vom 19.12.2001
9. Änderungssatzung vom 20.05.2003
10. Änderungssatzung vom 28.04.2004
11. Änderungssatzung vom 16.08.2005
12. Änderungssatzung vom 22.06.2006
13. Änderungssatzung vom 19.06.2007
14. Änderungssatzung vom 20.06.2008
15. Änderungssatzung vom 19.06.2009

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/ SGV NW 610) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 17.06.2009 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Rettungswagen und Krankentransportwagen der Stadt Heiligenhaus vom 08.11.1994 (zuletzt geändert durch Satzung vom 20.06.2008) beschlossen:

§ 1

Die Stadt Heiligenhaus unterhält zur Beförderung, Versorgung und Betreuung von Patienten und Notfallpatienten Krankentransport- und Rettungswagen, die nach Maßgabe der Satzung über die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Heiligenhaus in der jeweils gültigen Fassung in Anspruch genommen werden können.

§ 2

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Rettungswagen und Krankentransportwagen der Stadt Heiligenhaus

1. Rettungstransport

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 1.1 | Beförderung einer Person mit einer Begleitperson im Stadtgebiet | 464,00 EURO |
| 1.2 | Beförderung einer Person mit einer Begleitperson über das Stadtgebiet von Heiligenhaus hinaus in den unmittelbar angrenzenden Stadtgebieten Essen, Velbert, Ratingen und Wülfrath | 464,00 EURO |
| | zusätzlich ab den o.a. Stadtgrenzen je darüber hinausgehenden Kilometer (Hin- und Rückfahrt)
- die Reisekosten für das Personal werden nach den Reisekostenvorschriften zusätzlich berechnet - | 4,00 EURO |
| 1.3 | Wartezeiten von mehr als 15 Minuten für jede angefangene halbe Stunde | 35,00 EURO |
| 1.4 | Bei gleichzeitiger Beförderung weiterer Personen in einem Fahrzeug beträgt die von jeder Person zu entrichtende Gebühr 2/3 der Gebühren nach Ziffern 1.1 - 1.3. | |
| 1.5 | Anfahrt eines bestellten, aber nicht in Anspruch genommenen Rettungstransportwagens | 232,00 EURO |
| 1.6 | Bei Nichtinanspruchnahme eines bestellten Rettungstransportes (bei böswilligen Alarmierungen) | 464,00 EURO |

2. Krankentransport

- | | | |
|-----|---|------------|
| 2.1 | Beförderung einer Person mit einer Begleitperson im Stadtgebiet | 89,00 EURO |
| 2.2 | Beförderung einer Person mit einer Begleitperson über das Stadtgebiet von Heiligenhaus hinaus in den unmittelbar angrenzenden Stadtgebieten Essen, Velbert, Ratingen und Wülfrath | 89,00 EURO |
| | zusätzlich ab den o.a. Stadtgrenzen je darüber hinausgehenden Kilometer (Hin- und Rückfahrt)
- die Reisekosten für das Personal werden nach den Reisekostenvorschriften zusätzlich berechnet - | 3,00 EURO |

2.3	Wartezeiten von mehr als 15 Minuten für jede angefangene halbe Stunde	22,00 EURO
2.4	Bei gleichzeitiger Beförderung weiterer Personen in einem Fahrzeug beträgt die von jeder Person zu entrichtende Gebühr 2/3 der Gebühren nach Ziffern 2.1 - 2.3.	
2.5	Anfahrt eines bestellten, aber nicht in Anspruch genommenen Krankentransportwagens	44,50 EURO
2.6	Bei Nichtinanspruchnahme eines bestellten Krankentransportes (bei böswilligen Alarmierungen)	89,00 EURO

§ 3

(1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet:

1.1 die Benutzer oder Besteller des Rettungswagens oder Krankenkraftwagens,

1.2 Personen, denen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gegenüber dem Benutzer die Unterhaltspflicht obliegt.

Die Gebührenpflicht entfällt für den Besteller, wenn er als unbeteiligter Dritter Hilfe leistet.

(2) Bei versicherten Personen können die Gebühren unmittelbar beim Versicherungsträger angefordert werden. Die Zahlungspflicht des Benutzers bleibt hiervon unberührt.

(3) Begleitpersonen können, soweit eine Beförderungsmöglichkeit besteht, von der Abholstelle bis zum Ziel kostenlos mitbefördert werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 17.06.2009 beschlossene Satzung zur 15. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Rettungswagen und Krankentransportwagen der Stadt Heiligenhaus vom 08.11.1994 wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heiligenhaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 19.06.2009

gez. Dr. Jan Heinisch
Bürgermeister

Veröffentlicht im:

Amtsblatt für den Kreis Mettmann Nr. 21 vom 15.11.1994

1. Änderung: Amtsblatt für den Kreis Mettmann Nr. 12 vom 30.06.1995
2. Änderung: Sonderamtsblatt für den Kreis Mettmann Nr. 12a vom 02.07.1996
3. Änderung: Amtsblatt für den Kreis Mettmann Nr. 24 vom 31.12.1996
4. Änderung: Amtsblatt für den Kreis Mettmann Nr. 24 vom 31.12.1997
5. Änderung: Amtsblatt für den Kreis Mettmann Nr. 12 vom 30.06.1999
6. Änderung: Amtsblatt für den Kreis Mettmann Nr. 9 vom 15.05.2000
7. Änderung: Amtsblatt für den Kreis Mettmann Nr. 10 vom 31.05.2001
8. Änderung: Amtsblatt für den Kreis Mettmann Nr. 24 vom 31.12.2001
9. Änderung: Amtsblatt für den Kreis Mettmann Nr. 10 vom 31.05.2003
10. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 01.06.2004
11. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 17.08.2005
12. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 28.06.2006
13. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 22.06.2007
14. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 24.06.2008
15. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 23.06.2009